

330 C 30/15

## Verfügung

In Sachen

Lorraine Media GmbH J. [REDACTED]

wg. Forderung

Den vorgelegten Vertragsunterlagen kann nicht entnommen werden, dass die Klägerin im mit dem Beklagten geschlossenen Vertrag die erfolgreiche Vermittlung von Aufträgen zugesagt hätte. Es wurde ausschließlich zugesagt, dass die Anzeige des Beklagten für den Zeitraum von mindestens 12 Monaten in der Zeitung www.Models-Week.de erscheinen wird und dass ein digitalisiertes Bild des Beklagten im gleichen Zeitraum als Bannerwerbung erscheinen.

Diese versprochenen Leistungen scheint die Klagepartei erfüllt zu haben. Sollte dies der Beklagte bestreiten mögen, so möge er ausführen, inwieweit er seine Anzeige nicht auffinden konnte.

Weiter ist der **Hinweis** zu erteilen, dass der klägerische Anspruch **nicht verjährt** ist. Gemäß § 199 Abs. 1 BGB begann die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden war, zu laufen. Der Anspruch war im **Jahr 2011** entstanden, damit begann die Verjährungsfrist am 01.01.2012, 0.00 Uhr. Gemäß § 204 BGB wurde der Lauf der Verjährungsfrist sofort durch Mahnantragstellung gehemmt und die Hemmung dauerte bis 6 Monate nach der letzten Verfahrenshandlung der Parteien oder des Gerichts an. Die letzte Verfahrenshandlung war die Entscheidung über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids am 20.04.2012. Damit war der Ablauf der Verjährungsfrist bis 20.10.2012 gehemmt. Danach erst begannen die 3 Jahre der Verjährungsfrist zu laufen. **Verjährung würde daher frühestens am 20.10.2015 eintreten**, wobei eine erneute Hemmung durch Zahlung des Prozesskostenvorschusses für das vorliegende Verfahren am 14.08.2014 eingetreten ist.

Derzeit ist nicht erkennbar, dass dem Beklagten ein Widerrufsrecht zustand. Wenn sich der Beklagte auf die Behauptung falscher Tatsachen durch die Klägerin beruft, so müsste er darlegen, welche Tatsachen die Klägerin wahrheitswidrig behauptet hat und gegebenenfalls müsste er hierfür Beweis anbieten; Zeugen sind mit ladungsfähiger Anschrift namentlich zu nennen.

Der bisherige Sachverhaltsvortrag des Beklagten bietet daher derzeit keine Aussicht auf erfolgreiche Rechtsverteidigung. Zur kostengünstigen Verfahrensbeendigung wird daher angeregt, dass der Beklagte den klägerischen Anspruch schriftlich anerkennt bis 28.01.2015.

gez.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht

## Amtsgericht Fürth

Az.: 340 C 1802/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**LORRAINE MEDIA GMBH**, vertreten durch d. Geschäftsführerin [REDACTED], Hauptstr. 117,  
10827 Berlin  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] lorraine ./ [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Fürth durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 23.10.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.10.2014 folgendes

### Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 21.08.2011 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 498,00 € festgesetzt.  
(§§ 48 GKG, 3 ZPO).

## Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Fürth ist zur Entscheidung sachlich und örtlich zuständig gemäß §§ 12, 13 ZPO, 23 GVG.

### II.

Die Klage ist begründet.

#### 1.

Aus § 631 BGB schuldet die Beklagte der Klägerin Vergütung für die Schaltung einer Anzeige in der Zeitschrift „Models-Week & Banner & More“ in Höhe von 498,00 €.

Unstreitig hat die Beklagte die Klägerin am 15.05.2011 im Rahmen einer Castingveranstaltung beauftragt, ein Anzeigenpaket in der Zeitschrift „Models-Week & Banner & More“ mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten zu veröffentlichen, wobei eine Vergütung von 498,00 € vereinbart wurde. Ebenso unstreitig wurde die Anzeige ordnungsgemäß veröffentlicht, so dass gemäß § 633 BGB die vereinbarte Vergütung geschuldet ist.

b)

Die Beklagte hat den Vertrag mit der Klägerin nicht wirksam gemäß § 355 BGB widerrufen, da ein Widerrufsrecht gemäß § 312 BGB a.F. nicht besteht.

So liegt ein Haustürgeschäft im Sinne dieser Vorschrift nicht vor. In Betracht käme diesbezüglich nur § 312 Abs. 1 S. 2 BGB, d.h. das Zustandekommen des Vertrages auf einer Freizeitveranstaltung. Eine solche ist nach herrschender Meinung anzunehmen, wenn das Freizeit- und das Verkaufsangebot derart miteinander verwoben sind, dass der Kunde eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt wird und sich dem auf den Vertragsschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen kann, sei es aufgrund der örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten, aufgrund eines Gruppenzwangs oder aufgrund empfundener Dankbarkeit für das Unterhaltungsangebot (Palandt, Anm. 16 zu § 312 BGB). Dies trifft bei einer Castingveranstaltung nicht zu. Im Vordergrund steht dort nämlich die eventuelle Auftragserlangung durch den Bewerber, also eine berufliche Tätigkeit, zumindest eine Tätigkeit, die auf einen Erwerb gerichtet ist. Damit tritt der Freizeitcharakter, den der Bewerber vielleicht subjektiv damit verbindet, zurück.

§ 312 BGB ist hier auch in der alten Fassung anzuwenden, da gemäß Artikel 229, § 32 EGBGB auf vor den 13.06.2014 abgeschlossene Verbraucherverträge die bisherige Regelung gilt.

c)

Ebensowenig hat die Beklagte den Vertrag hier wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten. So ist der Nachweis, sie sei zur Unterschriftsleistung dadurch veranlasst wurde, dass man ihr wahrheitswidrig erklärte, das Ganze sei kostenlos, nicht geführt. Der hierzu benannte Zeuge ■■■■■ hat nämlich eindeutig erklärt, dass der Beklagten bei Unterschriftsleistung die Kostenpflicht bekannt war. Der Zeuge hat die Beklagte sogar vor einer Unterzeichnung wegen der Kostenpflicht gewarnt.

Nachdem somit ein wirksamer Vertragsabschluss vorliegt, ist die Beklagte aufgrund der Fälligkeit der vereinbarten Vergütung zur Zahlung verpflichtet.

2.

Der Zinsanspruch der Klagepartei ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

(Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713  
).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Fürth  
Bäumenstr. 32  
90762 Fürth

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.



Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 23.10.2014

gez.



JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehendes Urteil ist d. Beklagtenpartei am 28.10.2014 von Amts wegen zugestellt worden.

Fürth, 23. JAN. 2015



Weishaupt  
Justizangestellte

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle